
Öffentliche Bekanntmachung

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 434) den 20. Deutschen Bundestag gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes aufgelöst und mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 435) den Wahltag für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt hat, erfolgt gemäß § 20 Bundeswahlordnung die

Bekanntmachung der Stadt Bochum über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke – auch Stimmbezirke genannt - der Stadt Bochum wird in der Zeit vom **03. Februar bis 07. Februar 2025** im Bürgerbüro Mitte an der Informationstheke, Rathaus Bochum, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum, zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros Mitte für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl - vom 03. Februar bis zum 07. Februar 2025 – Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum, 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder per E-Mail an wahlbuero@bochum.de eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will, dass er*sie sein*ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 139 Bochum I oder im Wahlkreis 140 Herne-Bochum II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk – auch Stimmbezirk genannt) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen. Der Wahlkreis ist auf dem Wahlschein aufgedruckt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

5.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er*sie nachweist, dass er*sie ohne sein*ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein*ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein*ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bochum gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Bochum mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Mündlich beantragt werden können Wahlscheine

vom 10. Februar bis zum 21. Februar 2025 bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6, Lore-Agnes-Raum.

oder

vom 10. Februar bis zum 21. Februar 2025, in einer der folgenden Außenstellen für Wahlangelegenheiten

- Rathaus Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum,
- Amtshaus Gerthe, Heinrichstr. 42, 44805 Bochum,
- Bürgerbüro Langendreer, Carl-von-Ossietzky-Platz 1, 44892 Bochum,
- Zweigbücherei Querenburg, Querenburger Höhe 270, 44801 Bochum
- Bürgerbüro Weitmar, Hattinger Str. 387, 44795 Bochum.

Öffnungszeiten sind:

Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum

montags, dienstags, donnerstags, freitags	8:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr,
Samstag, 15. Februar 2025	10:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag, 16. Februar 2025	10:00 bis 14:00 Uhr
Freitag, 21. Februar 2025	8:00 bis 15:00 Uhr

Außenstellen für Wahlangelegenheiten

montags, dienstags	8:00 bis 14:00 Uhr,
mittwochs, freitags	8:00 bis 12:00 Uhr,
donnerstags	13:00 bis 19:00 Uhr.

Besondere Öffnungszeiten Zweigbücherei Querenburg

montags, dienstags, donnerstags, freitags	11:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
Freitag, 21. Februar 2025	11:00 bis 15:00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, jedoch nur im Wahlbüro Junggesellenstr. 8, Zi. 206, in 44787 Bochum gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er*sie ihn verloren hat, kann ihm*ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ebenfalls nur im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum stellen.

Die Öffnungszeiten des Wahlbüros (Junggesellenstr. 8) am Wahlwochenende sind folgende:

Samstag, 22. Februar 2025	8:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 23. Februar 2025	8:00 bis 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für eine*n andere*n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er*sie dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine*n andere*n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Am Wahltag kann er bis 16:00 Uhr nur noch in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder bis 18:00 Uhr im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, abgegeben werden.

Bochum, den 27. DEZ. 2024



Thomas Eiskirch
Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.